

Satzungen des Österreichischen Tischtennis Verbandes

Die in den Satzungen verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Österreichischer Tischtennis Verband“, abgekürzt ÖTTV, und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet und ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (§ 34 ff BAO).
- (3) Der ÖTTV ist der Bundes-Fachverband der Landestischtennisverbände, abgekürzt LTTV.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung, Verbreitung und Förderung der Interessen des Tischtennissports in Österreich, einschließlich der Anliegen des Behinderten-Tischtennissports unter Beachtung der Grundsätze der Integrität und der sportlichen Gesinnung als Ausdruck des Fair Plays.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
- (2) Ideelle Mittel sind insbesondere:
 - a) Repräsentation des Tischtennissports auf nationaler und internationaler Ebene;
 - b) Endgültige Entscheidung über alle mit dem Tischtennisport in Österreich zusammenhängende Fragen;
 - c) Pflege, Regelung und Überwachung der sportlichen Beziehungen zum Ausland und Wahrung der Interessen des österreichischen Tischtennissports gegenüber dem Ausland, insbesondere Wahrnehmung von Kontakten mit der Internationalen Tischtennis Föderation, der Europäischen Tischtennis Union und ausländischen Verbänden und Repräsentation des österreichischen Tischtennissports auf internationaler Ebene;
 - d) Schaffung der Grundlagen zur Unterstützung der Bildung neuer Tischtennis-Vereine bzw. -Sektionen;
 - e) Schaffung und der Ausbau der notwendigen Organisationsstrukturen;
 - f) Durchführung und Regelung der im Rahmen des ÖTTV ausgeschriebenen Bewerbe;
 - g) Förderung der LTTV und der Bundesliga;
 - h) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der ITTF und des Anti-Doping-Bundesgesetzes;
 - i) Berücksichtigung und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Schutz persönlicher Daten;
 - j) Errichtung und Betrieb einer Internetseite;
 - k) Herausgabe von Mitteilungen in jeglicher Form (elektronisch, gedruckt);

- l) Aufnahme von Mitgliedern;
 - m) Durchführung von Trainingslehrgängen;
 - n) Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen;
 - o) Betrieb von Leistungszentren;
 - p) Aus- und Weiterbildung von Funktionären, Trainern, Instruktoren und Übungsleitern;
 - q) Verleihung von Ehrenzeichen;
 - r) Regelung des Wettspielwesens durch besondere Bestimmungen;
 - s) Veranstaltung von Länderspielen, der Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischer Meisterschaften, der Internationalen Meisterschaften von Österreich, weiterer internationaler Meisterschaften, von Ranglistenturnieren und ähnlichen Veranstaltungen sowie die Durchführung der Bundesligen;
 - t) Förderung der Tätigkeit seiner Mitglieder;
 - u) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen;
 - v) Bereitstellung und Lieferung von Trainingsutensilien und Sportausrüstung an die Mitglieder gegen Ersatz der Selbstkosten;
 - w) Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, sofern sie dem Vereinszweck dienen;
 - x) Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Satzungen genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen;
 - y) weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind.
- (3) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Die von der Generalversammlung bestimmten Beiträge der ordentlichen Mitglieder;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Leistungen des ÖTTV (im Rahmen des Vereinszwecks);
 - c) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen;
 - d) Förderungsmittel des Bundes und anderer öffentlicher Institutionen;
 - e) sonstige Spenden und Zuwendungen, wie Erbschaften und Schenkungen;
 - f) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zins- und Wertpapiererträgen;
 - g) Warenerlöse (im Zusammenhang mit der Sportausübung);
 - h) Selbstkostenbeiträge der Spieler;
 - i) Gebühren und sonstige Vorschreibungen;
 - j) Einnahmen aus Warenerlösen im Zusammenhang mit der Sportausübung an direkte und indirekte Verbandsmitglieder gegen Ersatz der Selbstkosten;

- k) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen eigenen Medienproduktionen;
- l) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen;
- m) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen, Schulungen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs- und Fortbildungsreisen;
- n) Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten;
- o) Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie unter § 2 dieser Satzungen genannten Zwecke fördert.

§ 3a Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

- (1) Die Tätigkeit des ÖTTV ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Satzungen festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des ÖTTV treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Der ÖTTV darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- (6) Die Mittel des ÖTTV dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (7) Der ÖTTV hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (8) Die Mitglieder des ÖTTV dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des ÖTTV erhalten.
- (9) Bei Ausscheiden aus dem ÖTTV und bei Auflösung des ÖTTV dürfen die Verbandsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (10) Der ÖTTV darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des ÖTTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- (11) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.

- (12) Der ÖTTV kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des ÖTTV anzusehen.
- (13) Der ÖTTV kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- (14) Der ÖTTV kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (15) Der ÖTTV kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des ÖTTV ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (16) Der ÖTTV kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (17) Der ÖTTV ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- (18) Der ÖTTV kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Verbandsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der ÖTTV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind die LTTV aller neun Bundesländer, sofern sie mindestens fünf Vereine als Mitglieder aufweisen und ihre Satzungen jenen des ÖTTV nicht widersprechen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die statutengemäß zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied ernannt wurden, weil sie im Tischtennissport besondere Verdienste erworben haben.

(2) Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder:

- a) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- b) Jedem LTTV obliegt die Leitung des Tischtennisports in seinem Bundesland. Die Klasseneinteilung und die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften geschehen nach den vom ÖTTV festgelegten Grundsätzen. In dabei nicht geregelten Fällen über die Bestimmungen der Konkurrenzen ist die Präsidentenkonferenz des ÖTTV berechtigt, eine Entscheidung zu treffen.
- c) Tischtennis-Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich eines LTTV bedürfen dessen Genehmigung. Die LTTV haben Regelungen zu treffen und zu veröffentlichen, wie und unter welchen Voraussetzungen eine solche Genehmigung erteilt wird. Die Teilnahme von Spielern und Funktionären an nicht genehmigten Tischtennis-Veranstaltungen kann untersagt werden.
- d) Die LTTV haben sich um die Bildung neuer Vereine zu bemühen, dürfen jedoch nur gemeinnützige Vereine aufnehmen, deren Sitz in ihrem Bundesland liegt und deren Satzungen denen des ÖTTV nicht widersprechen. Über begründetes Ansuchen eines Vereines kann dieser von einem anderen LTTV aufgenommen werden, als von dem, der geografisch für ihn zuständig ist. In solchen Fällen muss die Zustimmung des geografisch zuständigen LTTV und der Präsidentenkonferenz des ÖTTV vorliegen. Gleiches gilt für den Wechsel eines bereits bestehenden Vereines zu einem anderen LTTV.
- e) Die LTTV sind verpflichtet, zumindest alle 5 Jahre eine Generalversammlung abzuhalten (§ 5 Abs. 2 VerG), die zugehörigen Protokolle sind dem ÖTTV zu übermitteln.
- f) Personen, die von einem LTTV ausgeschlossen werden, verlieren die Berechtigung, Organen des ÖTTV oder eines anderen LTTV anzugehören.
- g) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzungen des ÖTTV und der von seinen Organen gefassten Beschlüsse, ebenso zur Unterstützung des ÖTTV bei der Erfüllung seines Zwecks.
- h) Die LTTV sind verpflichtet, den jeweiligen alljährlich in der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu leisten.

(3) Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder:

Die außerordentlichen Mitglieder haben Sitz in der Generalversammlung, Ehrenpräsidenten haben in der Generalversammlung auch das Stimmrecht. Ihr Stimmrecht ruht, wenn sie als Vertreter eines LTTV oder des Bundesliga-Ausschusses an der Generalversammlung teilnehmen. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse des ÖTTV zu beachten.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft:

Der Austritt aus dem ÖTTV muss dem Leitungsorgan nachweislich bekannt gegeben werden, die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Sportjahres. Der Austritt bzw. der Ausschluss (§ 13 Abs. 2 lit. d) entheben die betreffenden Mitglieder nicht von den während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten, heben aber jeden Anspruch auf die Vorteile der Mitgliedschaft auf.

§ 5 Organe des ÖTTV

(1) Organe sind:

- a) Die Generalversammlung (§ 7)
- b) Die Präsidentenkonferenz (§ 8)
- c) Der Vorstand (§ 9)
- d) Die Rechnungsprüfer (§ 10)
- e) Das Schiedsgericht (§ 11)
- f) Das Berufungsgericht (§ 12)

(2) Die Arbeit der Organe und deren Zusammenarbeit sind nach Erfordernis über Geschäftsordnungen für die Organe selbst oder einzelne Bereiche zu regeln.

(3) Funktionsperiode der gewählten Organe

- a) Die Funktionsperiode aller Gewählten dauert grundsätzlich drei Jahre, beginnt mit der Wahl in einer Generalversammlung und endet einheitlich für alle Funktionsträger mit der Neuwahl in der nächsten wählenden Generalversammlung (ausgenommen in Fällen der lit. b und lit. c).
- b) Die Funktionsperiode eines Funktionsträgers endet überdies durch Tod, Verzicht, Abwahl oder Ausschluss. Bei Vizepräsidenten endet sie auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses zum ÖTTV.
- c) Während der aufrechten Funktionsperiode ist die Abwahl eines Gewählten nur aus wichtigen Gründen durch eine, nur für diesen Zweck verlangte, außerordentliche Generalversammlung (§ 7 Abs. 2) und nur mit 2/3-Mehrheit zulässig.
- d) Bei Nachwahlen aufgrund von Anlässen gemäß lit. b oder lit. c sowie § 7 Abs. 9 lit. c endet auch für diese Funktionsträger die Funktionsperiode wie bei den gemäß lit. a Gewählten.

(4) Beschlüsse von Organen

- a) Die Beschlüsse der Organe des ÖTTV treten mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses (per E-Mail oder Briefsendung) in Kraft, sofern kein anderer Termin für das Inkrafttreten festgesetzt wurde.
- b) Beschlüsse von Organen der einzelnen LTTV können von der Präsidentenkonferenz des ÖTTV unter Angabe der Gründe aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sie gegen die Satzungen des ÖTTV oder gegen die von den zuständigen Organen des ÖTTV gefassten Beschlüsse verstoßen.

§ 6 Ausschüsse des ÖTTV

- (1) Ausschüsse führen ihre Geschäfte nach der für sie maßgeblichen Geschäftsordnung und unterstützen die Arbeit des Vorstands und der Präsidentenkonferenz. Nur die Präsidentenkonferenz und der Vorstand sind berechtigt, Ausschüsse einzusetzen. Die Präsidentenkonferenz hat zumindest einen Handbuchausschuss, einen Sportausschuss, einen Nachwuchsausschuss, einen Schiedsrichterausschuss, einen Medienausschuss und einen Bundesliga-Ausschuss einzusetzen und deren Geschäftsordnungen zu beschließen.
- (2) Jenes Organ, welches den jeweiligen Ausschuss eingesetzt hat, kann ihn mit Mehrheitsbeschluss auch wieder auflösen.

- (3) Mit Ausnahme des Bundesliga-Ausschusses werden die Vorsitzenden und die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse durch das Organ bestimmt, welches ihn eingesetzt hat.
- (4) Der Bundesliga-Ausschuss erhält die Kompetenz, seinen Vorsitzenden selbst zu nominieren. Der Bundesligavorsitzende wird in der Generalversammlung gewählt.
- (5) Die Beschlüsse der Ausschüsse des ÖTTV treten mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses (per E-Mail oder Briefsendung) in Kraft, sofern kein anderer Termin für das Inkrafttreten festgesetzt wurde. Beschlüsse von Ausschüssen des ÖTTV können von der Präsidentenkonferenz des ÖTTV unter Angabe der Gründe aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sie gegen die Satzungen des ÖTTV oder gegen die von den zuständigen Organen des ÖTTV gefassten Beschlüsse verstoßen.

§ 7 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet jährlich statt. Jede Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens sechs Wochen im Voraus einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen
 - a) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Generalversammlungen unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Fristen einzuberufen. Verpflichtet ist er hierzu, wenn die Präsidentenkonferenz oder mindestens der 10. Teil der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine solche außerordentliche Generalversammlung verlangt. Diese hat innerhalb von 12 Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
 - b) Bei einer außerordentlichen Generalversammlung ist auch die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte zulässig.
 - c) Scheidet der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit aus, dann ist eine außerordentliche Generalversammlung durch die Präsidentenkonferenz einzuberufen und hat auch den Tagesordnungspunkt „Wahl des Präsidenten“ zu enthalten.
 - d) Im Falle eines Abwahantrags ist auch ein Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ für die betreffenden Funktionen vorzusehen.
- (3) In der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenpräsidenten sowie der Vertreter des Bundesliga-Ausschusses gemäß lit. c) stimmberechtigt.
 - a) Jedem Ehrenpräsidenten kommt eine Stimme zu, soweit sein Stimmrecht nicht ruht.
 - b) Jedem ordentlichen Mitglied stehen jedenfalls vier Stimmen zu. Weitere Stimmen für ein ordentliches Mitglied ergeben sich aus der Anzahl der aktiv gemeldeten Spieler auf Grund der Mannschaftsmeisterschaftsmeldungen. Über 1000 bis 2000 gemeldete aktive Spieler pro LTTV ergeben eine weitere Stimme, über 2000 gemeldete aktive Spieler eine weitere Stimme. Die jeweilige Stimmenanzahl eines jeden LTTV ist vom Vorstand umgehend nach Einlangen der jeweiligen Standesmeldungen der LTTV, spätestens jedoch bis 15. Juli eines jeden Jahres, schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben. Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten entscheidet die Präsidentenkonferenz endgültig.
 - c) Dem Vertreter des Bundesliga-Ausschusses stehen in Angelegenheiten, die die Bundesliga betreffen, vier Stimmen zu. In allen anderen Angelegenheiten hat er kein Stimmrecht.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann nur durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder seiner Organe vertreten werden. Der Bundesliga-Ausschuss-Vorsitzende kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden. Eine Stimmübertragung an andere Personen ist nicht zulässig.
- (5) Der Präsident leitet die Sitzung und hat für den ordnungsgemäßen Ablauf derselben zu sorgen. Er stimmt bei Abstimmungen grundsätzlich nicht mit, es kommt ihm jedoch bei Stimmgleichheit das Dirimierungsrecht zu.
- (6) Folgende Funktionsträger haben Sitz ohne Stimme in der Generalversammlung: Alle Mitglieder des Vorstandes (für den Präsidenten gilt die Regelung des Abs. 5), die Rechnungsprüfer, die Ehrenmitglieder und die Vorsitzenden der Ausschüsse (Ausnahme: Bundesliga-Ausschuss, siehe Abs. 3, litc. c).
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. In allen anderen Fällen ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig.
- (8) Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst zumindest folgende Punkte:
 - 1. Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
 - 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - 3. a) Beschlussfassung über die Berichte des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über den Prüfbericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - 4. Nur bei Generalversammlungen mit Wahlen:
 - a) Wahl des Präsidenten
 - ~~a)b)~~ Wahl des Stellvertreters des Präsidenten
 - ~~b)c)~~ Wahl der Vizepräsidenten
 - ~~c)d)~~ Wahl des Bundesligavorsitzenden
 - ~~d)e)~~ Wahl der Vertreter der Präsidentenkonferenz
 - ~~e)f)~~ Wahl der Rechnungsprüfer
 - ~~f)g)~~ Wahl der Mitglieder des Berufungsgerichts
 - 5. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrenzeichen
 - 6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrags
 - 7. Beschlussfassung über Anträge der Präsidentenkonferenz, des Vorstandes, der ordentlichen Mitglieder und des Bundesliga-Ausschusses
 - 8. Allfälliges

(9) Beschlüsse und Wahlen

- a) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.
 - b) Sämtliche zu wählende Personen bedürfen zu ihrer Wahl bzw. Ernennung der einfachen Mehrheit. Ist für eine Funktion mehr als eine Person vorgeschlagen, so ist zwischen den Kandidaten abzustimmen. Falls im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit erzielt, ist ein 2. Wahlgang mit den zwei Stimmenstärksten durchzuführen. Wird auch im 2. Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt, so muss, sofern ursprünglich mehr als 2 Personen für die Funktion vorgeschlagen waren, ein 3. Wahlgang durchgeführt werden. Fällt auch dann keine Entscheidung, so bleibt die Funktion unbesetzt.
 - c) Wird bei der Wahl eine Funktion nicht besetzt, so hat die Präsidentenkonferenz die Möglichkeit, diese Funktion bis zur nächsten Generalversammlung durch eine wählbare Person mittels Kooptierung zu besetzen.
 - d) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Regulativs ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (10) Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung im Sekretariat des ÖTTV einlangen, um vom Handbuchausschuss geprüft zu werden und werden nach Einlangen ehestens an die Teilnahmerechtigten an der Generalversammlung übermittelt. Später eingebrachte Anträge können in der Generalversammlung nur dann zur Verhandlung kommen, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht.
- (11) Die Generalversammlung hat sich zum Zwecke der näheren Ausgestaltung ihrer Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu geben, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bedarf.

§ 8 Die Präsidentenkonferenz

- (1) Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den neun Präsidenten der Landesverbände zusammen.
- (2) Der jeweilige LTTV hat das Recht, anstelle des Präsidenten ein bevollmächtigtes Mitglied seines Leitungsorgans zu entsenden.
- (3) Drei Vertreter der Präsidentenkonferenz werden in der Generalversammlung gewählt.
- (4) Die drei Vertreter der Präsidentenkonferenz sind zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Berater des Vorstandes und der Ausschüsse zu jeder Vorstandssitzung sowie zu den Ausschusssitzungen beizuziehen. Sie besitzen dort Veto-, aber kein Stimmrecht. Im Falle eines Vetos ist jedes Vorstandsmitglied und die Vertreter der Präsidentenkonferenz sowie der jeweilige Ausschuss-Vorsitzende zu informieren und die Präsidentenkonferenz anzurufen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Handbuchausschuss.
- (5) Scheidet ein Vertreter der Präsidentenkonferenz vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, dann haben die Mitglieder der Präsidentenkonferenz ein anderes Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung als Vertreter der Präsidentenkonferenz zu kooptieren.
- (6) Den Vorsitz in der Präsidentenkonferenz führt jeweils einer der drei Vertreter der Präsidentenkonferenz in einem gleichmäßigen Wechsel.

- (7) Die Präsidentenkonferenz hat zumindest 4 mal jährlich zu tagen (siehe auch Abs. 8). Dies kann entweder durch physische Anwesenheit der Mitglieder oder in einer virtuellen Konferenz stattfinden.
- (8) Die Präsidentenkonferenz hat Beschlussfassungen durch die Generalversammlung vorzubereiten, strategische Überlegungen zur Verbandsentwicklung anzustellen und die Führung der Geschäfte zu verfolgen.
- (9) Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, Funktionsträger des ÖTTV zur Erteilung von Auskünften zu ihren Sitzungen einzuladen.
- (10) Die Präsidentenkonferenz kann Aufgaben an Mitglieder des Vorstandes delegieren.
- (11) Abschlüsse von Rechtsgeschäften und Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung durch die Präsidentenkonferenz.
- (12) Die Präsidentenkonferenz beaufsichtigt die Tätigkeit des Vorstandes. Dazu muss der Vorstand vierteljährlich an die Präsidentenkonferenz berichten.
- (13) Die Präsidentenkonferenz bestätigt neue, geänderte oder gekündigte Dienstverträge des ÖTTV mit einfacher Mehrheit.
- (14) Bei allen in den Satzungen, Geschäftsordnungen und Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen entscheidet die Präsidentenkonferenz.
- (15) Die Präsidentenkonferenz hat sich zum Zwecke der näheren Ausgestaltung ihrer Zusammensetzung und ihrer Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu geben, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bedarf.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das mit der operativen Geschäftsführung betraute Organ des ÖTTV (Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002). Dem Vorstand gehören der Präsident (~~der Vorstandsvorsitzende~~), sein Stellvertreter, der Vizepräsident Organisation (~~Generalsekretär~~), der Vizepräsident Sport (~~Sportdirektor~~) und der Vizepräsident Finanzen (~~Leiter Finanzen~~) sowie der Bundesligavorsitzende, jeweils mit Sitz und Stimme an.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung gewählt (§ 7 Abs. 8 Pkt. 4 lit. a-d).
- (3) Der Vorstand hat sich zum Zwecke der näheren Ausgestaltung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu geben, die der Beschlussfassung (einfache Mehrheit) durch die Präsidentenkonferenz bedarf.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand. Er vertritt den Verband nach innen und außen. Er ist gemeinsam entweder mit dem Vizepräsidenten Organisation, dem Vizepräsidenten Sport oder dem Vizepräsidenten Finanzen zeichnungsberechtigt. In finanziellen Angelegenheiten ist er nur gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen, bei dessen Verhinderung gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Organisation, zeichnungsberechtigt.

- (5) Die Vizepräsidenten sind für ihre jeweiligen Aufgabengebiete verantwortlich und leiten diese:
- a) Der Vizepräsident Organisation leitet den nationalen Spielbetrieb und übernimmt in Absprache mit dem Vorstand die Verhandlungen und die Kommunikation mit den Fördergebern.
 - b) Der Vizepräsident Finanzen leitet den wirtschaftlichen und kaufmännischen Betrieb des ÖTTV.
 - c) Der Vizepräsident Sport leitet den sportlichen Betrieb des ÖTTV.
- (6) Der Bundesligavorsitzende leitet den Bundesliga-Ausschuss und sorgt für die Weiterentwicklung und den reibungslosen Ablauf der Bundesliga.
- (7) Im Falle einer Verhinderung (Rücktritt) wird der Präsident durch seinen Stellvertreter ~~den Vizepräsident Organisation~~ vertreten.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, vierteljährlich der Präsidentenkonferenz Bericht zu erstatten.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig und geschäftsfähig sein.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes können auch hauptamtliche Mitarbeiter des ÖTTV sein (Ausnahme: Die Vertreter der Präsidentenkonferenz dürfen nicht hauptamtliche Mitarbeiter des ÖTTV sein).
- (11) Ein Landesverbandsvertreter in der Präsidentenkonferenz kann nicht Mitglied des Vorstands werden.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

Die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer (mindestens drei), die keinem anderen Organ des ÖTTV angehören dürfen, haben mindestens zweimal jährlich, davon einmal spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, den Jahresabschluss, der bis 31. Mai fertigzustellen ist, einschließlich der Verbandsbuchhaltung und der Verwendung der Verbandsmittel, vor allem nach folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

- a) Kassabuchführung;
- b) Belegwesen (auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Sachlichkeit);
- c) Rechnerische Richtigkeit;
- d) Nachweis aller Vermögens- und Schuldenstände;
- e) Einhaltung der die Finanzgebarung betreffenden Beschlüsse des ÖTTV;
- f) Einhaltung von durch Fördergeber vorgegebenen Fristen und Entlastung der Förderprojekte durch die Fördergeber;
- g) Sonstige sachlich-kritische Aspekte.

Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle Urkunden und Unterlagen des Verbandes zu gewähren. Es sind ihnen sämtliche vom ÖTTV abgeschlossenen Verträge, wie Dienstverträge, Lizenzverträge, Sponsorverträge, Förderverträge etc. zur Verfügung zu stellen.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern gegenüber schriftlich vor Beginn der jeweiligen Prüfungstätigkeit zu bestätigen, dass sie alle Unterlagen und andere, aus den Büchern nicht ersichtliche Verpflichtungen, vollständig offengelegt haben (Vollständigkeitserklärung).

Die Prüfungen sind von mindestens zwei gleichzeitig anwesenden Rechnungsprüfern durchzuführen. An den Vorstand sind binnen 1 Woche nach erfolgter Prüfung schriftliche

Prüfungsprotokolle zu übermitteln. Der Vorstand hat diese Prüfungsprotokolle dann innerhalb von 2 Wochen mit einer Stellungnahme versehen an die Rechnungsprüfer und die Präsidentenkonferenz weiterzuleiten. Von den Rechnungsprüfern ist in der nächsten Generalversammlung mündlich und schriftlich, unter Vorlage der Prüfungsprotokolle, über das Ergebnis der Prüftätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 11 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten, für die kein eigener Rechtszug vorgesehen ist und bei denen der Vorstand, die Präsidentenkonferenz oder Mitglieder (gemäß § 4) selbst Partei sind, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Jede Partei entsendet einen Vertreter. Diese Vertreter haben den Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder des Berufungsgerichts zu wählen. Erfolgt keine Einigung, dann entscheidet das Los. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, binnen vier Wochen nach der Einsetzung seine Entscheidung zu treffen, die mit Stimmenmehrheit erfolgt und unanfechtbar ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Das Berufungsgericht

- (1) Das Berufungsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern zusammen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, beschlussfähig.
- (2) Gegen Entscheidungen von Gremien des ÖTTV kann binnen 2 Wochen nach der Verlautbarung oder Zustellung Berufung an das Berufungsgericht des ÖTTV eingebracht werden.
Gegen Entscheidungen der Letztinstanz eines LTTV kann binnen 2 Wochen nach der Verlautbarung oder Zustellung Berufung an das Berufungsgericht des ÖTTV im Wege des LTTV eingebracht werden. Dies gilt jedoch nicht für Spieler und Funktionäre, die mit einer Sperre von nicht mehr als drei Monaten bestraft wurden.
- (3) Eine Berufung an den ÖTTV hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Vorinstanz erkennt ihr ausdrücklich eine solche zu.
- (4) Innerhalb der Berufungsfrist ist die Berufungsgebühr an den ÖTTV, an den die Berufungsschrift zu richten ist, zur Einzahlung zu bringen. Wird die Berufungsgebühr nicht rechtzeitig beglichen, so ist die Berufung durch das Berufungsgericht zurückzuweisen. Die Höhe der Berufungsgebühr wird von der Generalversammlung festgelegt und vom ÖTTV und den LTTV in deren Mitteilungsorgan veröffentlicht.
- (5) Die Vorinstanz hat dem Berufungsgericht alle den konkreten Anlassfall betreffenden vollständigen Akten samt einer Begründung seiner Entscheidung zur Verfügung zu stellen. Der ÖTTV hat die rechtzeitige Entrichtung der Berufungsgebühr zu bestätigen. Im Falle des Obsiegens ist die Berufungsgebühr dem Berufungswerber zur Gänze zurückzuerstatten. Bei teilweisem Obsiegen hat das Berufungsgericht in seiner Entscheidung über einen teilweisen Rückersatz zu entscheiden.
- (6) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor dem Berufungsgericht werden in einer eigenen Verfahrensordnung geregelt, die von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu genehmigen und vom ÖTTV zu veröffentlichen ist.

§ 13 Strafen

- (1) Entscheidungen, mit denen Strafen ausgesprochen werden, treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft, in Gegenwart des Betroffenen können sie auch mündlich verkündet werden und treten dann mit Verkündung in Kraft. Eine schriftliche Ausfertigung einer mündlich verkündeten Entscheidung ist jedenfalls vorzunehmen und zuzustellen.
- (2) Als Strafe kann ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe
 - c) Sperre
 - d) Ausschluss
- (3) Eine gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen ist unzulässig.
- (4) Geldstrafen müssen innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung oder Zustellung der Entscheidung beglichen werden. Bei Säumnis bei der Begleichung von Geldstrafen kann die Präsidentenkonferenz neben Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren eine Sperre oder einen Ausschluss verhängen. Sie kann aber auch eine Erstreckung des Zahlungstermins bewilligen.

§ 14 Besondere Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen gemäß § 13 Abs. 2 lit. d haben ausgeschlossene Mitglieder (gemäß § 4 Abs. 1) das Recht, innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung Berufung einzubringen. Über diese Berufung entscheidet eine außerordentliche Generalversammlung, die von der Präsidentenkonferenz umgehend einzuberufen und innerhalb von sechs Wochen stattzufinden hat. Für eine Entscheidung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Übrigen gelten für diese Generalversammlung sinngemäß die Bestimmungen von § 7.

§ 15 Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Der ÖTTV, die ihm zugehörigen Mitglieder (LTTV) und die Dienstnehmer des ÖTTV verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der ITTF. Des Weiteren sind die dem ÖTTV, den LTTV und deren Vereinen zugehörigen Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
- (2) Der ÖTTV, die LTTV und deren Vereine samt den zugehörigen Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind außerdem verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
- (3) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖTTV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021.

- (4) Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
- (5) Eines Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Die Konsequenz dieses Vergehens ist eine Disziplinarmaßnahme für die Sportlerin/den Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person.
- (6) Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖTTV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der Unabhängigen Schiedskommission, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung und den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen der ITTF zuständig sind.

§ 16 Bekenntnis zur Integrität des Sports

Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Sportlern, Betreuern und Schiedsrichtern als Verhaltensmaxime ein.

§ 17 Verhaltenskodex

Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, die Würde aller Personen unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung zu respektieren, alle Personen gleich und fair zu behandeln, keinerlei Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexualisierte Gewalt in Worten, Gesten, Handlungen und Taten), die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten, sich bei Konflikten um gerechte und humane Lösungen zu bemühen, anzuerkennen, dass das Interesse aller Personen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des Verbandes stehen, nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch von verbotenen Mitteln (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen sowie durch gezielte Aufklärung und Wahrnehmung einer Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des ÖTTV kann nur in einer Generalversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des ÖTTV oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des ÖTTV jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EstG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Zur Durchführung einer allfälligen Liquidation ist der Vorstand verpflichtet. Ist der Vorstand dazu nicht in der Lage, fällt diese Aufgabe den Rechnungsprüfern zu.